

entschlossen, dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, die tragischen Konflikte in Afghanistan zu beenden und die nationale Aussöhnung, einen dauerhaften Frieden, So 59.68 74e2e2e2e2e2e223..5 Ende zu setzen,

unter Begrüßung des Schreibens des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2001 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, mit dem der Rat von der am 5. Dezember 2001 in Bonn (Deutschland) erfolgten Unterzeichnung des Übereinkommens über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen

³⁷⁰ in Kenntnis gesetzt wird,

feststellend, dass die vorläufigen Regelungen der erste Schritt zur Einrichtung einer auf breiter Grundlage stehenden, gleichberechtigungsorientierten, multiethnischen und allseitig repräsentativen Regierung sein sollen,

1. *macht sich* das Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen, von dem er in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2001 in Kenntnis gesetzt wurde³⁷⁰, *zu eigen*;

2. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, das Übereinkommen vollinhaltlich durchzuführen, indem sie insbesondere mit der Interimsverwaltung, die am 22. Dezember 2001 ihre Tätigkeit aufnehmen soll, voll zusammenarbeiten;

3. *bekräftigt seine volle Unterstützung* des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und unterstützt die ihm in Anhang II des genannten Übereinkommens übertragenen Aufgaben;

4. *erklärt seine Bereitschaft*, auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die mit dem Übereinkommen geschaffenen Übergangsinstitutionen zu unterstützen und zu gegebener Zeit die Durchführung des Übereinkommens und seiner Anhänge zu unterstützen;

5. *fordert* alle afghanischen Gruppen *auf*, den vollen und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfsorganisationen zu den Not leidenden Menschen zu unterstützen und die Sicherheit der humanitären Helfer zu gewährleisten;

6. *fordert* alle bilateralen und multilateralen Geber *auf*, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten, den Organen der Vereinten Nationen und allen afghanischen Gruppen die von ihnen gemachten Zusagen für Hilfe bei der Normalisierung, Wiederherstellung und dem Wiederaufbau Afghanistans, im Benehmen mit der Interimsverwaltung und solange die afghanischen Gruppen ihre Verpflichtungen erfüllen, zu bekräftigen, auszuweiten und zu erfüllen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4434. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4443. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Afghanistan" teilzunehmen.

Resolution 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1378 (2001) vom 14. November 2001 und 1383 (2001) vom 6. Dezember 2001,

³⁷⁰ Siehe S/2001/1154.

4. *fordert* die Truppe *auf*, bei der Durchführung ihres Mandats in enger Abstimmung mit der Afghanischen Interimsverwaltung sowie mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu arbeiten;
5. *fordert* alle Afghanen *auf*, mit der Truppe und den zuständigen internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, und nimmt davon